

**Beschluß des Kleinen Raths
vom 8. Jornung 1817, wegen der von
Ebl. Stand Thurgau eingekommenen
Antwort, betreffend die Fertigung Kanz-
leyischer Schuldinstrumente auf Liegen-
schaften beydsseitigen Gebietes.**

Der Ebl. Stand Thurgau zeigt mit seinem Schreiben vom 31. Jenner an, „daß er dem
„ ihm (gleichwie dem Ebl. Stand Aargau) un-
„ term 25. gl. N. angetragenen Grundsatz:
„ „ daß alle Verschreibungen, Tausche und Ver-
„ „ käufe von Liegenschaften beydsseitigen Gebiets
„ „ in den beydsseitigen Kanzleyen eingetragen,
„ „ und unter beydsseitige Stempel gestellt werden
„ „ sollen,“ „ aus den hiesigen Orts angeführten
„ Gründen einstweilen seine Zustimmung gebe,
„ und desnahen den dortseitigen betreffenden Kanz-
„ leyen die hiefür geeignete Weisung ertheilt habe;
„ gleichwohl aber sich vorbehalte, den Gegenstand
„ in nähere Ueberlegung zu nehmen und dem
„ hiesigen Stand seiner Zeit seine definitive Ent-
„ schließung zu eröffnen.

Von dieser Antwort ist der Notariats-Com-
mission Kenntniß zu geben, mit dem Auftrag,
nunmehr auch ihres Orts den betreffenden hies-

seltigen Kanzleyen die dicsfalls nöthige Weisung zugehen zu lassen.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 22. Jornung 1817, betreffend den dem Oberamt und Oberwaisenamt Zürich zugegebenen zweyten Waibel und dessen Besoldung.

Die Ebl. Commission des Inneren erstattet der hohen Behörde des Kleinen Rathes mit ihrem Referate den Bericht: Es habe das Oberwaisenamt Zürich das Ersuchen um Bewilligung eines eigenen Waibels eingelegt, indem es dem einzigen Oberamtswaibel bey weitem nicht möglich sey, alle vorkommenden Geschäfte zu besorgen, welche früher zwey Waibeln, nämlich denjenigen des Statthalteramtes und des Stadtgerichts, obgelegen und sich nun vorzüglich vermehrt haben, indem der Geschäftskreis der Amtsbehörden durch die Vergrößerung des Amtsbezirkes Zürich eine sehr bedeutende Ausdehnung gewonnen; dabey könnte übrigens für einen solchen Angestellten als Beytrag an die Besoldung aus der Sporteln-